

GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/7000 | Fax: 04275/700010 | UID Nr. ATU25682204 E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Kundmachung über ein Vereinfachtes Bauverfahren gemäß § 24 K-BO – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Aktenzahl: 916/2024-1

Ebene Reichenau, 23.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bauwerber Alfred Buchberger, Kistlerstraße 10, D-85635 Höhenkirchen, hat mit Eingabe vom 15.04.2024, Antrag vollständig eingelangt am 15.07.2024, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben:

Errichtung eines Wohngebäudes inkl. Garage, Luftwärmepumpe, Terrassenüberdachung, Photovoltaikanlage und Geländeveränderungen, auf dem Grundstück Nr.: 657/7, KG: 72345 Wiedweg,

angesucht.

Entsprechend dem § 17 Abs. 1 Z. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 idgF. (Flächenwidmung <u>Bauland - Dorfgebiet</u>), ist das gegenständliche **Wohngebäude** samt den dazugehörigen baulichen Anlagen, nach Lage, Größe, Ausgestaltung, Einrichtung uä. ausdrücklich zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes im Mittelpunkt der Lebensbeziehungen bestimmt.

Aus dem Bauantrag ergibt sich, dass das eingereichte Bauvorhaben gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBI. 62/1996, als <u>Vereinfachtes</u> Baubewilligungsverfahren abzuhandeln ist.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBI. Nr. 62/1996, idgF., die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Bauamt der Gemeinde Reichenau, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieser Aufforderung schriftliche Einwendungen zu erheben.

<u>Es wird ausdrücklich auf die eintretenden Rechtsfolgen hingewiesen</u>: Wurde einer Partei diese Kundmachung zugestellt, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht innerhalb der genannten Frist schriftlich Einwendungen erhebt.

Gemäß § 9 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBI. 62/1996, idgF., wird das gegenständliche Vorhaben (Name des Bewilligungswerbers, Art und Ort des beantragten Vorhabens) an der Amtstafel bzw. im Internet (Hompage der Gemeinde Reichenau- Amtstafel - Kundmachungen) öffentlich kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 9, 23 und 24 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBI. Nr. 62/1996 idgF.

Der Bürgermeister: Karl Lessiak



Diese Aufforderung ergeht gleichlautend mit Rückschein an:

- 1. Bauwerber / Eigentümer
- 2. Anrainer gemäß K-BO 1996
- 3. Amtssachverständige:
- Bautechnische Amtssachverständige, Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen, per Mail
- 4. Planverfasser, per Mail

Weiters:

- Amtstafel
- Homepage der Gemeinde Reichenau
- zum Akt

Zur öffentlichen Bekanntmachung: Angeschlagen am: 23.07.2024 Abzunehmen am: 06.08.2024

Abgenommen am: